

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsbürgermeister Töttelstädt
Herrn Müller
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1076/14 – Klarstellungssatzung Ortsteil Töttelstädt;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Müller,

Erfurt,

Ihre Anfrage zu dem Grundstück Orphaler Weg 8 und zur Klarstellungssatzung für den Ortsteil Töttelstädt möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Warum erfolgt keine Anwendung des § 35 BauGB, nachdem nichtprivilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden können?

Auch für die Zulässigkeit nicht privilegierter Vorhaben im Außenbereich müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein (vgl. § 35 Abs. 2 i. V. m Abs. 3 BauGB).

Weitergehende Informationen können im Hinblick auf das konkrete Vorhaben (Einzelfall), auch unter Hinweis auf die hier vorliegende Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises, für den keine Zuständigkeit des Stadtrates vorliegt, nicht gegeben werden.

2. Ist eine Änderung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Töttelstädt möglich?

Das Grundstück Orphaler Weg 8 ist entsprechend der seit dem 13.06.2008 rechtsverbindlichen Satzung der Stadt Erfurt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Töttelstädt (Klarstellungssatzung KLS 016) nicht dem Bebauungszusammenhang zugehörig.

Es liegt ca. 100 m nordöstlich des noch zum Bebauungszusammenhang Töttelstädt gehörenden letzten Gebäudes. Nach den tatsächlichen Verhältnissen ist es dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Änderung der Klarstellungssatzung derart, dass das im Außenbereich gelegene Grundstück dann mit dieser Satzung dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet wird, ist aus nachfolgenden Gründen nicht möglich:

- Die Grenzfestlegung in einer Klarstellungssatzung ist unwirksam, wenn

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Grundstücksflächen zu Unrecht dem Innenbereich zugewiesen werden. Die Klarstellungssatzung kann lediglich deklaratorisch die Grenzen für den "*im Zusammenhang bebauten Ortsteil*" festlegen. Für jedes Grundstück, welches innerhalb der Grenzen des "*im Zusammenhang bebauten Ortsteils*" liegt, muss auch Innenbereichsqualität bestehen. Der Gemeinde steht insofern kein planerisches Ermessen zu, über die Satzung bestimmte Grundstücke dem Innenbereich zuzuordnen, die diese Innenbereichsqualität nicht aufweisen.

- Die von Ihnen gewünschte Änderungen der Klarstellungssatzung beinhaltet eine Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, durch Flächen die keine Innenbereichsqualität im Sinne des § 34 BauGB aufweisen. Somit wäre eine derartige Klarstellungssatzung, welche diese gewünschte "Erweiterung" berücksichtigt, nicht mehr durch § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB gedeckt und somit rechtswidrig.

Da die Fragestellung konkret auf die "Erweiterung" des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB abzielt, wird in der Sache auch die Frage nach der Zulässigkeit einer Ergänzungssatzung aufgeworfen. Mit Schreiben vom 28.04.2014 wurde dem Ortsteilrat Töttelstädt mitgeteilt, dass der Erlass einer Ergänzungssatzung zur Einbeziehung des Grundstückes Orphaler Weg 8 in den Innenbereichs nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus nachfolgenden Gründen ebenfalls nicht möglich ist:

- Für den Erlass einer Ergänzungssatzung zur Einbeziehung der bezeichneten Fläche in den Innenbereich liegen die Voraussetzungen nicht vor, da eine derartige Satzung nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als Grünfläche dargestellt.
- Mit der Einbeziehung der bezeichneten Fläche in den Innenbereich würde eine Anschlussbebauung vom Innenbereich in den jetzigen Außenbereich hinein ermöglicht. Dies hätte eine Zersiedlung der Landschaft zur Folge, die mit den Zielen des Baugesetzbuches, insbesondere einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem Schutz des Außenbereiches nicht mehr vereinbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein